

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2012

Nr. 2012/1656

KR.Nr. I 066/2012 (BJD)

Interpellation interfraktionell: Stand Neukonzessionierung Wasserkraftwerk Gösgen (12.06.2012)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Der Regierungsrat wird gebeten, auf folgende Fragen Auskunft zu erteilen:

1. Wie ist der Stand des Verfahrens zur Konzessionserneuerung?
2. Welche Rolle spielt der Kanton Aargau dabei?
3. Welche Auflagen und Abgeltungen sind im Rahmen der Neukonzessionierung vorgesehen?
4. Welche Restwassermengen sind vorgesehen und mit welcher Begründung?
5. Gedenkt der Kanton den Solothurnischen Konzessionsanteil des Kraftwerks Aarau (> 80 %) weiterhin an ein Aargauer Unternehmen zu vergeben?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat vor dem Hintergrund der Energiewende zum Zielkonflikt zwischen der optimalen Nutzung der Wasserenergie und den gegenläufigen Interessen von Naturschutz- und Fischereiverbänden?

2. Begründung

Das Flusskraftwerk Gösgen, das im Jahr 1917 ans Netz ging, prägt die Landschaft des Niederamts. Seine Konzession erlischt im Jahre 2027. Im Hinblick auf anstehende hohe Investitionen hat die Alpiq Hydro Aare um eine Konzessionserneuerung ersucht. Die geplanten Massnahmen lösen Investitionen von rund 57 Mio. Franken aus. Das Kraftwerk produziert jährlich über 300 Mio. kWh Strom und versorgt damit 66'500 Haushalte. Es trägt mit seiner wertvollen Bandenergie zur sicheren Stromversorgung des Kantons bei.

Die Konzession des Kraftwerks Aarau erlischt im Jahre 2015; die genutzte Staustrecke liegt weitgehend auf Solothurner Territorium.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

An der Aare zwischen Olten und Aarau werden gegenwärtig drei Grossprojekte geplant:

- „Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Aarau“:
Konzessionärin ist die IBAarau AG

- „Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen“:
Konzessionärin ist die Alpiq Hydro Aare AG

- „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau“:
Bauherr ist der Kanton Solothurn.

Diese Projekte bieten die Chance, den Hochwasserschutz massiv zu erhöhen, die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft langfristig sicherzustellen, die vom Wasser geprägten Lebensräume entlang der Aare aufzuwerten und eine naturverträgliche Erholung zu ermöglichen.

Die Bewilligungen für die Projekte werden jeweils in separaten Verfahren erteilt. Die Projekte werden aber materiell aufeinander abgestimmt und Synergien nach Möglichkeit genutzt. Da das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare in weiten Teilen im selben Perimeter umgesetzt wird wie die baulichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Neukonzessionierung des Wasserkraftwerks Gösgen, kann beispielsweise die Baustellenerschliessung gemeinsam erfolgen und die Realisierung von einzelnen Massnahmen einem einzigen Verantwortlichen übertragen werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie ist der Stand des Verfahrens zur Konzessionserneuerung?

Für die Konzessionserneuerung sind folgende Verfahren, die soweit nötig koordiniert werden, erforderlich:

3.2.1.1 Nutzungsplanverfahren (Genehmigung durch den Regierungsrat)

Das bereinigte Konzessionsgesuch mit Umweltverträglichkeitsbericht wurde von der Alpiq Hydro Aare AG im Oktober 2010 eingereicht. Bis Mitte des Jahres 2011 fand die Vorprüfung bzw. Beurteilung der Gesuchsunterlagen in den beiden Kantonen Solothurn und Aargau statt. Die anschliessend von der Alpiq Hydro Aare AG überarbeiteten Gesuchsunterlagen wurden im Januar 2012 eingereicht, die zweite Vorprüfung der Unterlagen fand bis April 2012 statt. In der Folge wurden die Gesuchsunterlagen zusammen mit dem vorläufigen Beurteilungsbericht beider Kantone dem Bundesamt für Umwelt zur Anhörung zugestellt.

Am 9. Mai 2012 wurde die Mitwirkung gemäss Raumplanungsgesetz eröffnet, welche bis 6. Juli 2012 dauerte. Die öffentliche Planaufgabe ist für Spätsommer 2012 vorgesehen, die Plangenehmigung für Winter 2012/13.

3.2.1.2 Richtplanverfahren (Beschluss durch den Regierungsrat)

Die Richtplananpassung wurde am 14. Mai 2012 öffentlich bekanntgegeben und dauerte bis am 6. Juli 2012. Der Einwendungsbericht wird bis Spätsommer 2012 erstellt und die Plangenehmigung durch den Regierungsrat ist für Herbst 2012 vorgesehen. Die Genehmigung durch den Bundesrat ist im Winter 2012/13 zu erwarten.

3.2.1.3 Erarbeitung der Konzession (Erteilung durch den Kantonsrat)

Erste Verhandlungen mit der Gesuchstellerin über die neue Konzession sind im Winter 2010/11 aufgenommen worden. In der Zwischenzeit liegt ein weit fortgeschrittener Konzessionsentwurf vor, der noch abgestimmt werden muss auf die Ergebnisse aus den Verhandlungen über die Heimfallverzichtsentschädigung.

3.2.1.4 Regelung der Heimfallverzichtsentschädigung (Beschluss durch den Regierungsrat)

Die notwendigen Berechnungen für die Ermittlung des Wertes des Heimfallverzichts¹⁾ hat das Bau- und Justizdepartement (BJD) zusammen mit dem Finanzdepartement (FD) in den Jahren 2010/2011 durchgeführt. In diesen Berechnungen werden die Erstellungskosten der Kraftwerksanlagen, die stattgefundenen Sanierungen und Erweiterungen sowie die geplanten Investitionen über den Zeitraum der Neukonzessionierung berücksichtigt. Basierend darauf können der Sachwert, welcher dem objektiven Wert einer Anlage zu einem bestimmten Zeitpunkt entspricht, sowie der Ertragswert, der die zukünftigen Ertragsmöglichkeiten gebührend mitberücksichtigt, ermittelt werden.

Die Regelung des Heimfallverzichts wird sich in erster Linie auf die Ertragswertberechnungen stützen. Massgebende Parameter sind - nebst den erwähnten geplanten Investitionskosten - die Teuerung, die Energiepreisentwicklung und die Kapitalkosten. Basierend auf diesen Berechnungen führt das BJD gegenwärtig Verhandlungen mit der Alpiq Hydro Aare AG, die voraussichtlich noch in diesem Jahr abgeschlossen werden können.

3.2.2 Zu Frage 2:

Welche Rolle spielt der Kanton Aargau dabei?

Bei beiden Wasserkraftwerken, Gösgen und Aarau liegt ein Teil der Konzessionsstrecke auf Gebiet des Kantons Aargau. Beim Wasserkraftwerk Gösgen beträgt dieser Anteil 7 % (rechtes Aareufer oberhalb Olten), beim Wasserkraftwerk Aarau 18 % (Aareufer Stadt Aarau). Beide Wasserkraftwerke benötigen deshalb auch eine Konzessionserneuerung durch den Kanton Aargau, und der Kanton Aargau hat ebenfalls Anrecht auf eine anteilmässige Heimfallverzichtsentschädigung. Die Projektleitung liegt in beiden Fällen beim Kanton Solothurn.

Theoretisch könnten beide Kantone im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Bundes unabhängig voneinander eine eigene neue Konzession erteilen und auch die Heimfallverzichtsentschädigung unabhängig voneinander aushandeln, wobei gewisse Punkte - wie beispielsweise die Restwassermenge oder die Ausbauwassermenge - auch in einem solchen Fall nicht unabhängig voneinander geregelt werden könnten.

¹⁾ Nach Ablauf der Konzessionsdauer fällt das dem Konzessionär eingeräumte Recht wieder an das Gemeinwesen zurück. Dieser Heimfall umfasst sowohl die Nutzungsrechte als auch die zur Nutzung benötigten Infrastrukturanlagen. Das Gemeinwesen kann auch auf den Heimfall verzichten. Wird das Werk vom bisherigen Konzessionär weiterbetrieben und wird ihm eine neue Konzession erteilt, dann ist der Verzicht des Gemeinwesens auf den Heimfall zu entschädigen. Man spricht von der Heimfallverzichtsentschädigung.

Sinnvollerweise haben beide Kantone zu Beginn beschlossen, eine gemeinsame neue Konzession zu erarbeiten und auch die Grundlagen für die Berechnung der Heimfallverzichtsentschädigung gemeinsam zu erarbeiten. Auf diese Weise können Kosten gespart, Wissen geteilt und das Verfahren optimal abgestimmt werden. Dieses Vorgehen hat sich denn auch bestens bewährt.

3.2.3 Zu Frage 3:

Welche Auflagen und Abgeltungen sind im Rahmen der Neukonzessionierung vorgesehen?

Auflagen sind sowohl im Nutzungsplanverfahren als auch in der Konzession vorgesehen und zwar sowohl für die Bau- wie auch für die Betriebsphase. Die Auflistung aller Auflagen an dieser Stelle würde zu weit gehen. Die Auflagen aus dem Nutzungsplanverfahren werden durch den Regierungsrat genehmigt und die Konzession wird dem Kantonsrat zum Beschluss unterbreitet, so dass der Kantonsrat über sämtliche Auflagen Kenntnis haben wird. Wir beschränken uns deshalb auf die Auflistung der wichtigsten:

Während der Bauphase gelten die üblichen Auflagen für Bauvorhaben dieser Dimension, welche sich aus der Bau-, Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung ergeben. Sie beinhalten beispielsweise Vorschriften über die Behandlung von Baustellenabwässern, über den Umgang mit dem Boden, über die Abgase der Baumaschinen und über Verkehrsführungen. Für die Bauphase ist zudem eine „Umweltbaubegleitung“ vorgesehen, welche sicherstellt, dass die Auflagen eingehalten werden.

Für die Erneuerung des Stauwehrs in Winznau und die teilweise Ertüchtigung der bestehenden Dämme entlang des Aarekanals bestehen zudem spezielle Auflagen bezüglich Hochwasserschutz und Erdbebensicherheit.

Als Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen werden im Rahmen der Nutzungsplanung respektive Konzessionserneuerung insbesondere

- die Schaffung von zusätzlichen wertvollen Uferlebensräumen,
- die standortgerechte Fugenbegrünung der Ufersicherung,
- passive Ufererosionen,
- die Aufwertung der Auen in Obergösgen,
- eine vermehrte Strukturierung und Anbindung des Gretzenbachs an die Aare,
- der Rückbau der Ballyschwelle,
- eine Fischaufstiegshilfe beim Wasserkraftwerk in Niedergösgen und
- die Erhöhung der Restwassermenge (vgl. Ziffer 3.4 untenstehend)

verlangt. In Diskussion steht derzeit noch eine Wildtierüberführung über den Oberwasserkanal als Bestandteil des Wildtierkorridors im Raum Obergösgen, welcher - da sie den Jura mit dem Mittelland verbindet - nationale Bedeutung zukommt.

In der Konzession wird zudem - nebst etwa deren Umfang, Dauer und Übertragung sowie der Erstellung der vorgesehenen Neuanlagen - u.a. das Folgende speziell geregelt:

- Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen für Lebensräume (koordiniert mit den Auflagen der Nutzungsplanung).
- Verkehrsanlagen. (Die für den Betrieb und die Öffentlichkeit notwendigen Strassen und Brücken sind von der Konzessionärin während der ganzen Konzessionsdauer zu unterhalten. Ausgenommen sind Strassen und Brücken, die nicht im Besitz der Konzessionärin sind.)
- Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Anlagen des Wasserkraftwerks. (Die Anlagen sind stets in betriebsfähigem, gutem und sicherem Zustand zu erhalten und in der Regel ganzjährig zu betreiben.)
- Hochwasserschutz, Gewässerunterhalt und Wasserbau. (Der Hochwasserabfluss ist stets zu gewährleisten; der Unterhalt der Ufer, der Sohle und der Wasserbauwerke der Aare obliegt auf der Konzessionsstrecke grundsätzlich der Konzessionärin.)
- Kleinschiffahrt. (Der Schiffverkehr auf dem Kanal ist zu dulden, das Personal der Konzessionärin hat beim Übersetzen von Schiffen während bestimmter Zeiten unentgeltlich mitzuwirken.)
- Fischerei. (Die Fischereirechte auf der ganzen Konzessionsstrecke bleiben dem Kanton vorbehalten.)
- Konzessionsgebühr und Wasserzins.

Die Abgeltungen werden einerseits in der Konzession (Konzessionsgebühr und Wasserzins) und andererseits vertraglich mit der Heimfallverzichtsentschädigung geregelt. Die Konzessionsgebühr richtet sich dabei nach dem Gebührentarif. Für die Nutzung der Wasserkraft hat die Konzessionärin einen Wasserzins in der Höhe des jeweils bundesrechtlich zulässigen Maximums zu leisten. Über die Höhe der Heimfallverzichtsentschädigung wird derzeit verhandelt nach den Grundsätzen, wie sie bei der Beantwortung der Frage 1 aufgeführt worden sind.

3.2.4 Zu Frage 4:

Welche Restwassermengen sind vorgesehen und mit welcher Begründung?

In ihrem Konzessionsgesuch schlägt die Alpiq Hydro AG ein saisonal abgestuftes Dotierregime von mindestens 12 m³/s im Winter und maximal 20 m³/s im Sommer vor. Mit diesen Restwassermengen sollen insbesondere Aspekte der Lebensraumnutzung der Fische berücksichtigt werden.

In ihrer ersten Beurteilung kommen die federführenden Stellen der beiden Kantone zum Schluss, dass das vorgeschlagene Restwasserregime aus folgenden Gründen moderat zu erhöhen sei:

- Mit dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare zwischen Olten und Aarau werden in der Restwasserstrecke auf einer Länge von 2.7 km acht zusätzliche Seitenarme geschaffen. Durch diese Massnahme wird die Abflusskapazität der Aare wunschgemäss erhöht und eine Strukturbereicherung erzielt. Die Massnahme hat aber auch eine Vergrösserung der Wasserspiegelbreite, geringere Wassertiefen und tiefere Fliessgeschwindigkeiten zur Folge. Damit die Alte Aare für die besonders gefährdeten,

strömungsliebenden Arten ein attraktiver Lebensraum bleibt, ist eine Erhöhung der Restwassermenge über das von der Alpiq vorgeschlagene Niveau erforderlich.

- Die Temperatur der Aare hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Während der nächsten Jahrzehnte werden die Temperaturen aufgrund des Klimawandels mutmasslich nochmals ansteigen. Gleichzeitig wird erwartet, dass die mittleren Sommerniederschläge tendenziell zurückgehen werden. In extremen Trockenjahren werden die Abflussverhältnisse in der Alten Aare deshalb praktisch ausschliesslich durch die Dotierwassermenge bestimmt werden. Eine Restwassermenge von 25 m³/s im Sommer soll diesem Aspekt Rechnung tragen.
- Beim zeitgleich in der Beurteilung zur Konzessionserneuerung stehenden Kraftwerk in Aarau wurde ein saisonal abgestuftes Dotierregime zwischen 15 m³/s im Winter und 25 m³/s im Sommer vorgeschlagen.

Fischereikreise fordern demgegenüber deutlich höhere Restwassermengen im Bereich von 30 m³/s bis 40 m³/s. Die Verhandlungen zur Festlegung der Restwassermenge sind momentan noch nicht abgeschlossen. Die Menge dürfte im Bereich von 12 m³/s (Winter) und 25 m³/s (Sommer) liegen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Gedenkt der Kanton den Solothurnischen Konzessionsanteil des Kraftwerks Aarau (> 80 %) weiterhin an ein Aargauer Unternehmen zu vergeben?

Mit Schreiben vom 25. September 1997 hat der Stadtrat der Stadt Aarau für das Flusskraftwerk Aarau das Gesuch um einen Grundsatzentscheid betreffend Konzessionserneuerung gemäss Art. 58a des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) gestellt. Die Regierungen der beiden Kantone Solothurn und Aargau haben im Jahre 1999 einen positiven Grundsatzentscheid zur Konzessionserneuerung zu Gunsten der heutigen IB Aarau gefällt, der nach wie vor gültig ist.

Der Kanton Solothurn, vertreten durch den Regierungsrat, erklärte sich mit RRB Nr. 327 vom 16. Februar 1999 grundsätzlich bereit, die bestehende Konzession der Stadt Aarau, vertreten durch die Industrielle Betriebe Aarau, nach deren Ablauf im Jahre 2014 zu erneuern. Die in Aussicht gestellte Erneuerung setzt verschiedene Bedingungen voraus, die erfüllt werden müssen. Zu nennen sind insbesondere die Übereinstimmung des eingereichten Projekts mit der Umweltschutzgesetzgebung, die Regelung der Heimfallverzichtsentschädigung, wobei vor Konzessionserneuerung die Höhe und die Form der Entschädigung feststehen müssen, sowie die Zustimmung des Kantonsrates Solothurn bzw. des Regierungsrates des Kantons Aargau.

Gemäss gegenwärtigem Stand der Arbeiten, vgl. dazu auch unsere Ausführungen zur Frage 1, ist davon auszugehen, dass das Projekt genehmigt werden kann und eine Einigung über die Heimfallverzichtsentschädigung erzielt wird, so dass das Geschäft dem Kantonsrat voraussichtlich im Jahr 2013 vorgelegt werden kann.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie stellt sich der Regierungsrat vor dem Hintergrund der Energiewende zum Zielkonflikt zwischen der optimalen Nutzung der Wasserenergie und den gegenläufigen Interessen von Naturschutz- und Fischereiverbänden?

Die gesetzlichen Grundlagen für die Beurteilung des Projekts bezüglich Natur- und Umweltschutz haben sich durch die Energiewende bis heute nicht verändert. Selbstverständlich trägt die Interessenabwägung diesem Aspekt vermehrt Rechnung, aber nicht ausschliesslich.

Beim Wasserkraftwerk Aarau kann der Energieverlust durch die vorgesehene leicht erhöhte Restwassermenge durch einen geringfügigen Höhereinstau von wenigen Zentimetern kompensiert werden. Beim Wasserkraftwerk Gösgen führt die vorgesehene Erhöhung der Restwassermenge zu einer verminderten Energieproduktion von knapp 1 %.

Da vor allem die Minderproduktion von Energie im Winter unerwünscht ist und beim Wasserkraftwerk Gösgen die Option für einen Höhereinstau nicht besteht, sehen wir in Abweichung zum Wasserkraftwerk Aarau deshalb eine etwas geringere Restwassermenge im Winter vor.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Umwelt (mh, Wü) (2)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Amt für Wirtschaft und Arbeit/Energiefachstelle
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat